

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00058 vom 17. August 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2010.00058

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00058 du 17 août 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00058 del 17 agosto 2011

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 1a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert sind die natürlichen Personen, die in der Schweiz wohnen (lit. a) oder in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (lit. b). Versichert sind ferner Schweizer Bürger, die im Dienste der Eidgenossenschaft im Ausland tätig sind (lit. c Ziff. 1). Der Versicherung beitreten können im Ausland wohnhafte nicht erwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen, die nach Abs. 1 lit. c, Abs. 3 lit. a oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert sind.

Bei nichterwerbstätigen Personen, die ihren versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten, läuft gemäss Art. 5j Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) die Versicherung ohne Unterbruch weiter, sofern die Beitrittserklärung innerhalb von sechs Monaten seit der Abreise ins Ausland eingereicht wird. Wird die Beitrittserklärung später eingereicht, beginnt die Versicherung am ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats (Art. 5j Abs. 2 AHVV).

1.2 Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV), welcher den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Aussagen von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist dies der Fall, 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 131 II 627 E. 6.1, 129 I 161 E. 4.1, 126 II 377 E. 3a, 122 II 113 E. 3b/cc, 121 V 65 E. 2a; RKUV 2000 Nr. KV 126 S. 223).

Unterbleibt eine Auskunft entgegen gesetzlicher Vorschrift (vgl. Art. 27 ATSG) oder obwohl sie nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten war, hat die Rechtsprechung dies der Erteilung einer unrichtigen Auskunft gleichgestellt (BGE 131 V 472 E. 5 mit Hinweisen; vgl. auch MEYER-BLASER, Die Bedeutung von Art. 4 Bundesverfassung für das Sozialversicherungsrecht, in: ZSR 1992 2 Halbbd., S. 299 ff., 412 f.).

Als Dispositionen in diesem Sinne gelten nach konstanter Rechtsprechung auch Unterlassungen. Erforderlich ist, dass die Auskunft f r die darauf folgende Unterlassung urs chlich war. Ein solcher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn angenommen werden kann, die versicherte Person h tte sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten. An den Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Auskunft und Disposition bzw. Unterlassung werden nicht allzu strenge Anforderungen gestellt. Denn bereits aus dem Umstand, dass eine versicherte Person Erkundigungen einholt, erw chst eine nat rliche Vermutung daf r, dass er im Falle eines negativen Entscheides ein anderes Vorgehen gew hlt h tte. Der erforderliche Kausalit tsbeweis darf deshalb schon als geleistet gelten, wenn es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als glaubhaft erscheint, dass sich die versicherte Person ohne die fragliche Auskunft anders verhalten h tte (BGE 121 V 65 E. 2b mit Hinweisen).

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin f hrte zur Begr ndung ihres Entscheides aus, im Oktober 2005 sei der Ehemann der Beschwerdef hrerin als Generalkonsul f r die Eidgenossenschaft in C.____ t tig gewesen, weswegen das Ehepaar seinen Wohnsitz dorthin verlegt habe. Aufgrund dieses Wohnsitzwechsels ins Ausland sei die Beschwerdef hrerin von Gesetzes wegen nicht mehr obligatorisch versichert gewesen. Ein Versicherungsbeitritt sei nicht innert sechs Monaten seit dem Wegzug erkl rt worden. Die Erkl rung der Versicherten sei erst am 27. Juli 2009 eingegangen. Eine r ckwirkende Anmeldung sei nicht m glich. Die Fristregelung von Art. 5j Abs. 1 AHVV sei hinreichend klar. Eine Ausnahmeregelung sei weder im Gesetz noch in der Verordnung vorgesehen.

Die Beschwerdef hrerin k nne sich nicht darauf berufen, sie sei von der Ausgleichskasse nicht zureichend informiert worden. Die Ausgleichskasse habe von der Versetzung des Ehemannes ins Ausland keine Kenntnis gehabt. Die Beschwerdef hrerin w re gehalten gewesen, sich bei einem Wegzug ins Ausland  ber die zu beachtenden Versicherungsmodalit ten zu informieren. Dies w re ohne Weiteres  ber die Arbeitgeberin des Ehemannes m glich gewesen. Alle der EAK angeschlossenen Arbeitgeber seien mit entsprechenden Merkbl ttern dokumentiert (Urk. 2 S. 2 f., Urk. 6 S. 2).

2.2 Die Beschwerdef hrerin machte geltend, Ende Oktober 2005 sei ihr Ehemann als Generalkonsul nach C.____ versetzt worden. Der juristische Wohnsitz der Familie habe sich in der Folge im Ausland befunden. Sie selber habe sich allerdings mehrheitlich in der Schweiz aufgehalten. Nach einer 2004 erfolgten  berpr fung der Voraussetzungen f r die obligatorische Versicherung habe sie bis 2009 nichts mehr von der Beschwerdegegnerin geh rt, weshalb sie in der Zwischenzeit in guten Treuen davon ausgegangen sei, in Bezug auf den Versicherungsschutz sei alles in Ordnung. Sie habe nie die geringste Information erhalten, dass der Versicherungsschutz ohne ausdr ckliche Neuanmeldung innert 6 Monaten nach dem Wegzug ins Ausland erlische. Die stillschweigende Annullierung des Versicherungsschutzes nach Ablauf der nie mitgeteilten Fristen sei ein krasser Versto  gegen Treu und Glauben.

Betreffend Eventualantrag wies die Beschwerdef hrerin darauf hin, sie sei erst per 1. August 2009 wieder in die Versicherung aufgenommen worden, obschon ihr Ehemann bereits im Juni 2009 das Fehlen des Versicherungsschutzes entdeckt habe. Die

Beschwerdegegnerin habe dies zu Unrecht damit begründet, aufgrund der langen
Übermittlungsfristen im Verkehr mit dem Ausland habe sie das Anmeldeformular erst im
Juli erhalten (Urk. 1 S. 1 ff., Urk. 7/9 S. 1 ff., Urk. 12 S. 2 f.).

3.1.1.1.1.1

3.1.1.1.1.1 Es ist unbestritten, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin Ende
Oktober 2005 in C. den Posten eines Generalkonsuls antrat und deswegen dorthin zog.
Zu ihrer Wohnsitznahme äusserte sich die Beschwerdeführerin indessen unklar. Zum
einen hielt sie ausdrücklich fest, durch die Versetzung des Ehemannes nach C. sei der
Wohnsitz der Familie dorthin verlegt worden. Gleichzeitig machte sie geltend, sie habe sich
gleichwohl längere Zeit in der Schweiz aufgehalten (Urk. 1 S. 2, Urk. 7/9 S. 2).

1.1.1.1.1.1 Das Sozialversicherungsrecht knüpft am zivilrechtlichen
Wohnsitzbegriff an (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des
Sozialversicherungsrechts; ATSG). Massgebend für die Annahme eines Wohnsitzes sind
objektive und subjektive Elemente. Zum einen ist der Aufenthalt massgebend, zum anderen
die Absicht dauernden Verbleibens. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich derjenige Ort, zu
welchem die engsten Verbindungen bestehen (Kieser, Alters- und
Hinterlassenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, 2. A., Basel
2007, S. 1211 Rz 43 f.).

1.1.1.1.1.1 Die Erwähnung der Beschwerdeführerin, der Familienwohnsitz sei
mit der Versetzung des Ehemannes ins Ausland verlegt worden, zeigt, dass auch sie selber
von einer Wohnsitznahme im Ausland ausging. Den längeren Aufhalten in der
Schweiz lag offensichtlich nicht die Absicht dauernden Verbleibens zu Grunde.
Massgebend waren vielmehr äussere Gründe, zum einen die Renovation der
Dienstwohnung in C., zum anderen gesundheitliche Gründe (Urk. 1 S. 2, Urk. 7/9 S.
2). Die Formulierung der Beschwerdeführerin, sie habe nicht bei ihrem Ehemann weilen
respektive ihn nicht begleiten können, bringt klar zum Ausdruck, dass sich nach
beiderseitigem Verständnis der gemeinsame Wohnsitz am Arbeitsort des Ehemannes im
Ausland befand. Dass sich die Beschwerdeführerin äusserer Gründe wegen zeitweise
in der Schweiz aufhielt, ändert daran nichts.

1.1.1.1.1.1 Der jüngste Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe seit
Oktober 2005 die ganze Zeit ununterbrochen in der Schweiz gelebt (Urk. 12 S. 2 f. Ziff. 4),
steht klar im Widerspruch zu ihrer früheren Darstellung. Da für diese Behauptung
jedweder Beleg fehlt, ist darauf nicht abzustellen.

3.2.1.1.1.1 Auf Vertrauensschutz im öffentlichen Recht kann sich nur berufen, wer sich
bei einer Disposition oder im Zusammenhang mit einer Unterlassung auf die konkrete
Auskunft einer Behörde stützte (vgl. vorstehende Erw. 1.2). Ein solcher Sachverhalt ist
vorliegend nicht gegeben. Massgebend für die unterlassene Anmeldung war nach
Darstellung der Beschwerdeführerin nicht eine falsche Auskunft. Sie wirft der
Beschwerdegegnerin vielmehr vor, sie habe sie nicht genügend informiert.

1.1.1.1.1.1 Dieser Vorwurf ist nicht haltbar. Die beim Wegzug nötigen
versicherungsrechtlichen Vorkehren waren der Beschwerdeführerin bekannt, nachdem
sie bereits 2001 mit ihrem Ehemann vorübergehend im Ausland weilte und damals
rechtzeitig ihren Versicherungsbeitrag im Sinne von Art. 1a Abs. 4 lit. c AHVG erklärt
hatte (vgl. Urk. 7/1-2). Auf Unkenntnis in sozialversicherungsrechtlichen Belangen (vgl.

Urk. 12 S. 2 Ziff. 3) kann sich die Beschwerdeführerin in diesem Punkt nicht berufen. Dass beim erneuten Wegzug ins Ausland im Oktober 2005 die rechtzeitige Anmeldung unterblieb, hat somit die Beschwerdeführerin zu vertreten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus dem Umstand, dass 2004 eine Äberprüfung der versicherungsmässigen Voraussetzungen stattgefunden hat (vgl. Urk. 7/3), kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Diese Äberprüfung stand im Zusammenhang mit dem befristeten Auslandsaufenthalt im Jahr 2001 und diente der Abklärung, bis wann der seinerzeitige Auslandwohnsitz andauerte (vgl. Urk. 7/3). Ab August 2001 lebte die Beschwerdeführerin wieder in der Schweiz und war gestützt auf Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG versichert. Mit einer weiteren periodischen Äberprüfung der Versicherungsvoraussetzungen von Amtes wegen konnte nicht gerechnet werden. Es war Sache der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin Äber die erneute Begründung eines Wohnsitzes im Ausland in Kenntnis zu setzen.

3.3 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin machte ferner geltend, ab Anfang 2009 sei sie gesundheitsbedingt ohne ihren Ehemann in die Schweiz zurückgekehrt und habe mit der Bewilligung des EDA hier einen getrennten Wohnsitz begründet (Urk. 7/9 S. 2). Eine Wohnsitznahme in der Schweiz anfangs 2009 hätte zur Folge, dass die Beschwerdeführerin ab dann im Sinne von Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG versichert gewesen wäre.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Behauptung der Beschwerdeführerin ist durch nichts belegt, beispielsweise mittels Wohnsitzbestätigung der Gemeinde D.____. In der gesamten, ab Juni 2009 mit der Beschwerdegegnerin geführten Korrespondenz (vgl. Urk. 7/4 ff.) wiesen weder ihr Ehemann noch sie selber auf eine Rückkehr in die Schweiz hin. Noch im schriftlichen Gesuch vom 17. Juli 2009 betreffend Erlass einer anfechtbaren Verfügung führte die Beschwerdeführerin als Wohnadresse diejenige des Generalkonsulats in C.____ auf (Urk. 7/6). Eine schweizerische Wohnadresse erwähnte die Beschwerdeführerin erstmals in der Einsprachebegründung (Urk. 7/9).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Widersprüchlich ist sodann die Darstellung zur offenbar benötigten Bewilligung des EDA bei Begründung eines getrennten Wohnsitzes bei im diplomatischen Dienst stehenden Ehegatten. In der Einsprachebegründung vom 29. November 2009 hatte die Beschwerdeführerin ausgeführt, das EDA prüfe, ob ihr ein offiziell getrennter Wohnsitz bewilligt werde (Urk. 7/9 S. 2). In der Beschwerdeschrift erwähnte sie hingegen, seit 1. Januar 2009 habe sie mit der Bewilligung des EDA wieder Wohnsitz in der Schweiz (Urk. 1 S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bei gegebener Sachlage ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin auch nach dem 1. Januar 2009 zusammen mit ihrem Ehemann Wohnsitz in C.____ hatte.

3.4 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann Ende Oktober 2005 den Wohnsitz nach Italien verlegten. Die im Falle der Beschwerdeführerin nötige Anmeldung im Sinne von Art. 5j AHVV zur Weiterführung der Versicherung erfolgte nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Abreise. Dies hatte zur Folge, dass die Beschwerdeführerin mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland nicht mehr versichert war. Das Gesuch um Wiedereintritt in die Versicherung erfolgte unbestrittenermassen im Laufe des Juli 2009 (Urk. 7/9 S. 3). Dass die Korrespondenz zwischen den Parteien Äber C.____ erfolgte, hat nicht die

Beschwerdegegnerin zu vertreten. Es wäre an der Beschwerdeführerin gewesen, im Hinblick auf eine gegebenenfalls raschere Kommunikation eine Zustelladresse in der Schweiz zu benennen. Die Aufnahme in die Versicherung per 1. August 2009 ist somit nicht zu beanstanden.

Die gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin erhobene Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist demzufolge abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- B. _____

- Eidgenössische Ausgleichskasse EAK

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.